

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Biburg (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeinde Biburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I, GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI. S. 959) und der Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981(BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBI. S. 287) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Biburg stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (= Straße). Zu den Straßen gehören

- a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
- b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
- sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art.53 BayStrWG

mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege sowie der sonstigen Grundstücke und Flächen - soweit sie nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht - eine öffentliche Sondernutzung dar. Diese bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Biburg.
- (2) Das Aufstellen von Plakattafeln und Werbetafeln sowie deren Anbringung an, auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum der Gemeinde Biburg stehen oder deren Nutzungsberechtigte die Gemeinde Biburg ist, sowie das Anbringen von Plakaten und Werbetafeln an Bäumen oder Fassaden öffentlicher Gebäude oder Einrichtungen (z. B. Schulbushaltestellen) ist verboten.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde befristete Ausnahmen zulassen. Im Antrag sind Anzahl und Größe der Werbemittel zu bezeichnen. Für die Erteilung der Erlaubnis werden Gebühren

- gemäß der beiliegenden Gebührenordnung erhoben. Auf den Plakattafeln sind die Drucker und Verleger bzw. Verfasser oder Herausgeber mit Namen oder Firma und Anschrift zu vermerken.
- (4) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung von den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu denen die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.
- Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 2a Verbotene Sondernutzungen

- (1) Nachstehende Sondernutzungen sind verboten:
 - a) das Nächtigen,
 - b) das Betteln in jeglicher Form und
 - c) der Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen.

§ 3 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich auch nach öffentlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.



§ 5

Wahlen / politische Parteien / Wählergruppen / Abstimmungen / Beseitigung der Werbeträger

- (1) Parteien und Wählergruppen können anlässlich von Wahlen und Abstimmungen in Biburg, Dürnhart, Etzenbach, Altdürnbuch bis zu fünf Plakattafeln und in Perka und Rappersdorf jeweils bis zu zwei Plakattafeln aufstellen. Auf die Sicherheit des Verkehrs und die Sichtverhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass diese den laufenden Straßenverkehr nicht behindern.
- (2) Die Werbeträger sollen bis spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung wieder entfernt werden, ansonsten werden diese kostenpflichtig von der Gemeinde Biburg entfernt.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 6 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind schriftlich bei der Gemeinde Biburg mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

- baurechtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Wandschutzsteine, Eingangsstufen, Radabweiser, Markisen und Vordächer;
- baurechtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 qm (je Schacht);
- baurechtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
- baurechtlich genehmigte parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
- Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
- Reklameausleger, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln, demzufolge zum grundrechtlich geschützten Kern des Anliegergebrauchs gehören und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen:
- Altäre, Fahnenmasten und sonstige baurechtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;

- 8. das Verteilen von Handzetteln durch politische Parteien / Wählergruppen und Glaubensgemeinschaften. Die Parteien / Wählergruppen und Glaubensgemeinschaften haben dafür zu sorgen, dass weggeworfene Handzettel beseitigt werden. Sie sind verpflichtet, die öffentlichen Wege, Plätze und Straßen nach Durchführung der Veranstaltungen zu reinigen und weggeworfene Handzettel zu entfernen:
- baurechtlich genehmigungsfreie Wanddämmungen, Wandverkleidungen und Wandverblendungen, Wandschutzsteine, Werbeanlagen und Automaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, Eingangsstufen und Radabweiser.
- II. Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Gemeinde Biburg anzuzeigen.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 7 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühr

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Gemeinde die Gebühren grundsätzlich nach dem Maß der dem Erlaubnisnehmer zuwachsenden Vorteile und dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Verkehrs fest.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Cent-Beträge, so wird auf volle 10-Cent-Beträge aufgerundet.
- (4) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) in der Fassung vom 20. Februar 1998 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBI. S. 951) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Biburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der Fassung vom 28.11.2001 erhoben.



§ 10 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner ist
 - a) der Erlaubnisnehmer,
 - b) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

 Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Der Gebührenbescheid gilt so lange, wie er nicht aufgehoben oder geändert wird.

Die Gebühren werden jeweils fällig

- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr bzw. Monat bei Monatsgebühr.
- c) für nachfolgende Jahre jeweils zum 31.01. im Voraus.
- für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum 05. des Monats im Voraus.
- Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals fällig einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 12 Gebührenerstattung

- Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilsmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 2a, 4 und 5.(2) der Satzung haben zur Folge

- a) das kostenpflichtige Entfernen der Werbeanlagen. <u>Je zu entfernende Werbeanlage wird eine</u> <u>Gebühr in Höhe von 20,-- € erhoben;</u>
- b) <u>eine Geldbuße in Höhe von 50,-- bis 2.500,-- €</u> <u>für jeden Fall der Zuwiderhandlung.</u>
- c) Die Gebühr bzw. die Geldbuße für Zuwiderhandlungen entsprechend §13a,b entfällt, sofern der Aufsteller eindeutig nachweisen kann, dass der Werbeträger außerhalb der Gemeinde entfernt und innerhalb der Gemeinde weggeworfen/entsorgt wurden. (Nachweis z.B. über Aufstellungsverzeichnis, Fotos, etc. ...)

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Biburg, den 18.12.2018

Zachmayer

1. Bürgermeister



Gebührenverzeichnis gem. § 9

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1.1	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen mit einer Auskragung von über 15 cm je Stück	bis zu 0,50 qm Ansichtsflä- che	monatlich	0,50
1.2		je weitere 0,50 qm Ansichts- fläche	monatlich	0,50
1.3	Vereinskästen in der üblichen Größe	-		gebührenfrei
2.1	Automaten mit einer Auskragung von über 15 cm je Stück	bis zu 0,50 qm Ansichtsflä- che	monatlich	1,00
2.2		Größere Warenautomaten (über 0,50 qm Ansichtsflä- che)	monatlich	2,10
3.1	Baugerüste, Bauhütten, Baumaterial oder mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen	je qm	monatlich	1,00
3.2	Genehmigte Sondernutzungen aus Anlass von Bauarbeiten, die ausschließlich im Voll- zug von Feuerschutzauflagen der Gemeinde durchgeführt werden			gebühren- frei
4.1	Benzin- und Öltanks je Stück	bis zu 1000 l Fassungsvermögen	monatlich	1,00
4.2		jede weiteren angefangenen 1000 I Fassungsvermögen	monatlich	0,50
5.	Container	je Stück	wöchentlich	10,00
6.1	Gruben und Schächte (ausgenommen Kellerlichtschächte)	vorübergehend je Anlage	bis zu 1 Monat	7,70
6.2		dauerhaft	je Monat	1,00
7	Fahrradständer			gebührenfrei
8.	Aufstellung von Werbetafeln politischer Par- teien und Wähler-gruppen anlässlich von Wahlen und Volksentscheiden			gebührenfrei
9.	Freistehende Reklametafeln (bei vorübergehender Aufstellung)	je qm	monatlich	12,80
10.1	Reklamemasten (z. B. Peitschenmasten an Tankstellen)	mit Beleuchtungsvorrichtung je Stück	monatlich	2,60
10.2		ohne Beleuchtungs-vorrich- tung je Stück	monatlich	1,50
11.	Benutzung von öffentlichem Verkehrsgrund als Lagerfläche	je qm	jährlich	5,10
12.	Aufstellen von Plakaten für einmalige Veranstaltungshinweise			Rahmengebühr von 10,00 bis 50,00
13.	Stände für Spargelverkauf, Kürbisverkauf usw.	je Stand bis 10 qm	je Saison	Rahmengebühr von 50,00 bis 100,00
14.	Vordächer, Erker, Balkone oder ähnliche bauliche Maßnahmen	je Stück	jährlich	von 10,00 bis 25,00
15.	Markisen je Gebäude		jährlich	5,00
16.	Blumentröge, Blumenkübel oder ähnliche Gegenstände	je nach Größe/Stück	jährlich	5,00
17.	Masten (z. B. Fahnenmasten)	je Stück	jährlich	10,00
18.	Treppen oder Trittstufen	je gm	Jährlich	5,00
19.	Reklametafeln von Kommunen			gebührenfrei

Die Jahresgebühr (Nr. 11) wird auch dann als Mindestgebühr fällig, wenn der Nutzungszeitraum weniger als ein Jahr beträgt.